

über ein außergewöhnliches, 1749 im untersteiermärkischen Gutenhaag (dem heutigen Hrastovec in Slowenien) verhandeltes Strafverfahren wegen homosexuellen Verkehrs, in das Kaiserin Maria Theresia urteilsschärfend mit einem Hinrichtungsbefehl eingriff.

Aus den engeren geographischen und forensischen Begrenzungen lösen sich gleich eingangs die dem Verhältnis von Sexualdelinquenz und Policey gewidmeten Beiträge von Karl Härter und Wolfgang Wüst; letzterer mit einer Betrachtung offiziellen und halb-offiziellen Schriftguts süddeutscher Provenienz, darunter eines anti-sodomitischen Textes des in Esslingen wirkenden Geistlichen Adam Weinheimer. Ähnliches gilt für die Sondierungen, die Alfred Stefan Weiß und Claudia Ulbrich in besonderen Milieus vornehmen; Weiß bei den Hospitälern, wobei auch ein 1795 im Ludwigsburger Waisenhaus vorgefallener Verkehr mit einer Katze zur Sprache kommt, Ulbrich bei den Wanderschauspielern am Beispiel der von ihr derzeit edierten Autobiographien Karoline Schulze-Kummerfelds (1742–1815). Traditionsquellen liefern auch den Stoff für Miroslav Lysýs Analyse legendarischer und chronikalischer Überlieferung zur Geltung des Keuschheitsideals im frühmittelalterlichen Ungarn, Gerhard Fritz' wohlkommentiertes Florilegium deftiger Stellen aus der moralinfrei erbaulichen Zimmerischen Chronik und Robert Jüttes Erhebung von Hintergründen und Varianten der Schauergeschichte einer angeblich 1530 in Prag stattgehabten Verzeuflungstat von eigenhändiger Penisamputation eines wegen Unzucht mit einer Christin gefolterten Juden.

Einzeluntersuchungen von so ausgeprägter Besonderheit erschweren naturgemäß ein systematisches Resümee, und die in der Einführung ins Auge gefasste komparatistische Zusammenschau bleibt denn auch weitgehend dem Leser selbst aufgegeben. Gleichwohl: Neben anregenden Einsichten bietet der facettenreiche Band viele Einstiegsmöglichkeiten in den komplexen Themenkreis und zugleich – nicht zuletzt dank der den Beiträgen beigegebenen, den aktuellen Forschungsstand abbildenden Literaturübersichten – solide Ausgangsbasen für die weitere Beschäftigung mit der Geschichte der Sexualität, ihrer jeweils geltenden Normen und der aus ihnen abgeleiteten Devianzen. Carl-Jochen Müller

Elmar ERHARDT, Deutsche Kriminalgeschichte. Verbrechen und Strafe als Spiegel der Gesellschaft, Stuttgart: Kohlhammer 2019. 229 S. ISBN 978-3-17-036728-9. € 29,-

Der Titel des Bandes führt in die Irre. Wer eine umfassende „Deutsche Kriminalgeschichte“ oder auch nur einen Überblick über die Kriminalgeschichte erwartet, sieht sich getäuscht. Was Elmar Erhardt, früherer Strafrechtslehrer an der Hochschule für Polizei in Baden-Württemberg und am Bundeskriminalamt, bietet, sind vielmehr insgesamt 15 ausgewählte Fälle, beginnend mit dem Schinderhannes und seiner Bande um 1800 und endend mit dem Tod des Rudolph Moshammer 2005. Man findet einige der „klassischen“ Kriminal-Großfälle: Kaspar Hauser (1828), den Degerlocher Amokläufer Ernst August Wagner (1913), den Serienmörder Fritz Haarmann (ab 1918), den Reichstagsbrand (1933), die Edelprostituierte Rosemarie Nitribitt (1957), Vera Brühne und Johann Ferbach (1960), den Kindermörder Jürgen Bartsch (ab 1962), den „Hammermörder“ (1984–1985), den Fall des Kaufhauserpressers „Dagobert“ (1988 und 1992–1994) sowie verschiedene im Westen nicht so berühmt gewordene Kapitalverbrechen aus der ehemaligen DDR. Jeden einzelnen Fall kann man mit Gewinn lesen. Täter bzw. Opfer werden, soweit möglich, ausführlich dargestellt und erläutert und zudem juristisch gewürdigt. Insofern handelt es sich um eine kenntnisreiche und gut geschriebene, manchmal geradezu kurzweilige Fallgeschichte.

Aber eine Geschichte der Kriminalität ist dieses Buch nicht. Es erstaunt zunächst einmal, dass der Verfasser von der universitären historischen Kriminalitätsforschung nichts mitbekommen zu haben scheint – und das, obwohl die Kriminalitätsforscher mittlerweile Hunderte einschlägiger Titel verfasst haben, darunter neben einer großen Zahl von Spezialwerken leicht zugängliche Handbücher und Überblickswerke. Nichts davon ist in Erhardts Literaturverzeichnis vorhanden.

Der Fall des Schinderhannes ist nachgerade untypisch für die Kriminalität des 18. und 19. Jahrhunderts, die mittlerweile gut erforscht ist und die ganz anders strukturiert war als die Schinderhannes-Bande. Und die ganze kriminologische Diskussion des 19. Jahrhunderts – z. B. Lombrosos „Verbrechertypen“-Charakterisierung oder die Entwicklung der Polizei und der Fahndungsmethoden – all das kommt gar nicht oder allenfalls in Ansätzen vor. Es ist vollkommen legitim, die 15 Großfälle darzustellen, und Erhardt macht das jeweils gekonnt und routiniert. Aber repräsentativ für die Kriminalität sind all diese Ausnahmefälle gewiss nicht. Man wundert sich nur, dass die universitäre historische Kriminalitätsforschung und die Kriminalitätsforschung an den Polizeihochschulen jahrzehntelang in unterschiedlichen (und auch noch geographisch so nahe beieinander liegenden) Welten existiert haben und viel zu wenig voneinander gelernt haben.

Das abschließende Kapitel von Erhardts Werk rekapituliert noch einmal die 15 behandelten Fälle, kontextualisiert diese aber nicht in den kriminalitätshistorischen Diskurs der letzten Jahrzehnte. Sich im abschließenden Kapitel als Referenz für die Perspektive der Opfer ausgerechnet auf die längst nicht mehr aktuelle „Kriminalgeschichte des Christentums“ des Polemikers Deschner von 1986 zu beziehen, verwundert doch sehr. Gerhard Fritz

Christoph RAICHLÉ, Die Finanzverwaltung in Baden und Württemberg im Nationalsozialismus, Stuttgart: Kohlhammer 2019. 949 S., 46 Abb. ISBN 978-3-17-035280-3. € 98,-

Der langjährige Konstanzer Oberbürgermeister Bruno Helmle (1911–1996) hat in seinen Memoiren den dort abgedruckten Wortlaut eines „Persilscheins“ der Nachkriegszeit bewusst verfälscht. An zwei Stellen ließ er die Präzisierung „am Finanzamt“ beim Städtenamen Mannheim entfallen. Niemand sollte erfahren, dass er in Nordbaden als „Finanzbeamter“ bis November 1944 tätig gewesen war, stattdessen gab er – zwei Jahrzehnte unhinterfragt – an, von Mannheim aus für die Abwicklung von Fliegerschäden in ganz Baden zuständig gewesen zu sein. Erst im Januar 2012 wurde in einem von einer Historikerkommission erarbeiteten Gutachten die Öffentlichkeit am Bodensee detailliert mit der maßgeblichen Beteiligung Helmles am „Finanztod“ unzähliger Mannheimer Juden und mit der persönlichen Bereicherung des damaligen Regierungsrats am „Judengut“ in Höhe von mehr als einer Jahresbruttobesoldung konfrontiert. Posthum verlor er die Ehrenbürgerwürde der Stadt Konstanz und die Ehrensensorenwürde der dortigen Exzellenz-Universität.

Nach Lektüre von Christoph Raichles stupender Studie über die Finanzverwaltung in Baden und Württemberg erscheint dieses Verhalten Helmles in ganz neuem Licht. Es handelte sich offensichtlich in seinem Fall eben nicht nur um die Verfehlungen eines einzelnen Finanzbeamten im deutschen Südwesten, sondern es wird deutlich, dass die „Angehörigen der Finanzverwaltung [...] zu den gesichtslosen Schreibtischtätern“ gehörten (S.21). Und nach Max Weber ist Verwaltung nichts anderes als Herrschaft im Alltag. Das verspüren die Zeitgenossen, besonders die einem nach 1933 sich rasch steigernden Verfolgungsdruck ausgesetzten Jüdinnen und Juden, ganz besonders. Insofern wickelten die NS-Finanzverwaltungen in Ba-